

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltung

(1) Alle Bestellungen und Angebote des Verwenders erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Verwender mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Lieferanten“ genannt) schließt. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen und Angebote, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Verwender ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Verwender auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Bestellung

(1) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehung zwischen Verwender und Lieferant sind die schriftliche Bestellung oder eine schriftliche Auftragserteilung, einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Mündliche Zusagen des Verwenders vor der Bestellung sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch die Festlegungen in der schriftlichen Bestellung ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

(2) Die in der Bestellung angegebenen Spezifikationen sowie Liefertermine- und -fristen sind verbindlich. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Schriftwechsel ist mit der Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden, die in der Bestellung festgelegte Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Einkaufsabteilung in Form eines Nachtrages zur Bestellung.

(3) Der Lieferant hat dem Verwender die in der jeweiligen Bestellung bezeichneten Gegenstände zu liefern und das Eigentum daran zu übertragen. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, den Verwender unaufgefordert über alle wesentlichen Fragen und Risiken im Zusammenhang mit der weiteren Verwendung des Liefergegenstandes zu beraten und auf weiteres betriebsnotwendiges Zubehör schriftlich hinzuweisen.

§ 3 Preise und Zahlung

(1) Die Preise gelten für den in der Bestellung des Verwenders aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Der vereinbarte Preis versteht sich in EURO und ist ein Festpreis, es sei denn es ist ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart. Die in der Bestellung angegebenen Preise verstehen sich DAP (Möhnesee) oder, sofern die Ware zu verzollen ist, DDP (Möhnesee), entsprechend Incoterms® 2010, jeweils inkl. Verpackung.

(2) Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die jeweilige Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und, sofern eine Abnahme gem. § 640 BGB erforderlich oder vereinbart ist, abgenommen und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist.

(3) Zahlungen beinhalten keinen Verzicht auf die vertraglichen oder gesetzlichen Rechte des Verwenders bezüglich der Lieferung oder Leistung, wie z.B. die spätere Erhebung von Mängelrügen oder die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen, Schadensersatz oder Verzugsstrafen.

§ 4 Lieferung und Lieferzeit

(1) Lieferungen verstehen sich DAP (Möhnesee) oder, sofern die Ware zu verzollen ist, DDP (Möhnesee) entsprechend Incoterms® 2010. Entsprechend beziehen sich vereinbarte Lieferfristen und -termine auf den Eingang der Ware beim Verwender. Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an. Ist nicht DAP oder DDP vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.

(2) Der Lieferant hat die Ware zur Lieferung handelsüblich oder bei Fehlen eines Handelsbrauches zweckmäßig und sicher zu verpacken.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, den Verwender unverzüglich schriftlich über alle Ereignisse und Gründe zu informieren, die die Einhaltung der Termine gefährden können. Neben der voraussichtlichen Dauer einer möglichen Verzögerung sind die eingeleiteten Gegenmaßnahmen mitzuteilen.

(4) Verzögert sich die Lieferung oder Leistung oder eine gem. § 640 BGB erforderliche oder vereinbarte Abnahme über den vereinbarten Termin hinaus, hat der Lieferant dem Verwender eine Vertragsstrafe zu zahlen. Es ist keine Voraussetzung, dass der Verwender den Lieferanten gesondert in Verzug setzt. Die Vertragsstrafe beträgt 0,5 % des Netto-Auftragswertes pro angefangener Kalenderwoche, begrenzt auf max. 5 %. Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung des Termins auf Gründen beruht, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.

(5) Bei Verzug des Auftragnehmers ist der Verwender neben der Geltendmachung der Vertragsstrafe auch berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und/oder den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Abweichend von der Bestimmung des § 341 Abs. 3 BGB kann der Verwender die Vertragsstrafe auch dann verlangen, wenn das Recht dazu bei der Abnahme nicht vorbehalten wird. Der Anspruch auf einen weitergehenden Verzugschaden bleibt ebenso unberührt wie die weiteren Rechte des Verwenders bei Lieferverzug des Lieferanten.

(6) Die vorbehaltlose Kenntnisnahme eines mitgeteilten Liefer- oder Leistungsverzugs oder die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die dem Verwender wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche und Verzugsstrafe.

§ 5 Abnahme

(1) Hat eine Abnahme gem. § 640 BGB stattzufinden, so ist der Verwender zu Teilabnahmen berechtigt aber nicht verpflichtet.

(2) Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen sowie andere Fälle höherer Gewalt befreien den Verwender von der Verpflichtung zur Abnahme, bis der Hintergrund entfallen ist. Dauern diese Hindernisse mehr als drei Monate an, ist jede Partei zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

§ 6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Der Lieferant ist zur Geltendmachung von Rechten aus den §§ 273, 320 BGB nur befugt, wenn seine Gegenansprüche entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts setzt weiter voraus, dass die Ansprüche des Lieferanten auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 7 Gewährleistungsrechte

(1) Die angelieferte Ware wird innerhalb einer angemessenen Frist auf offensichtliche Qualitäts- und Quantitätsabweichungen untersucht. Hierbei erkennbare, offene Mängel können bis Ablauf von 10 Werktagen nach Wareneingang gerügt werden. Verdeckte, nicht sofort erkennbare Mängel können bis zum Ablauf von 10 Werktagen ab Entdeckung gerügt werden.

(2) Die Gewährleistungszeit für Sach- und Rechtsmängel beträgt 24 Monate, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Abnahme, in Ermangelung mit der vertragskonformen Lieferung.

(3) Nachbesserungen sind dort vorzunehmen, wo sich die Ware (gegebenenfalls nach Weiterveräußerung durch den Verwender) befindet.

(4) Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungsfrist nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so ist der Verwender berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

(5) Während der Dauer der Nacherfüllung (Nachbesserung, Nachlieferung) ist die Verjährung der Gewährleistungsansprüche nach folgenden Bestimmungen gehemmt, soweit der Lieferant zur Mängelbeseitigung verpflichtet war. Für nachgelieferte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist mit Abschluss der Nachlieferung und deren Abnahme neu zu laufen, für nachgebesserte Teile der Waren beginnt die Gewährleistungsfrist mit Abschluss der Nachbesserung und deren Abnahme neu zu laufen, soweit es sich um denselben Mangel oder um die Folgen einer mangelhaften Nachbesserung handelt und sich aus den Umständen des Einzelfalles nichts anderes ergibt.

(6) Tritt der Verwender wegen eines Mangels der Kaufsache vom Vertrag zurück, so hat ihm der Lieferant die Vertragskos-

ten zu ersetzen, es sei denn der Rücktrittsgrund ist ausschließlich oder weit überwiegend vom Verwender zu vertreten.

(7) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird der Verwender von einem Dritten wegen einer Verletzung seiner Rechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, den Verwender von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Verwender im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

(8) Der Liefergegenstand muss vertragskonform sein, insbesondere die vereinbarte Qualität, Funktion und Beschaffenheit aufweisen sowie den einschlägigen Schutznormen und Richtlinien betreffend den Arbeits- und Gesundheitsschutz, den Umweltschutz und den Brandschutz entsprechen. Insbesondere ist die Konformität mit der Richtlinie 2006/42/EG sicherzustellen und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen. Ist die Richtlinie 2006/42/EG anwendbar und der gelieferte Gegenstand nicht konform, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(9) Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 8 Produkthaftung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, den Verwender von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung freizustellen, wenn und soweit er für den Produktfehler und den eintretenden Schaden nach den Grundsätzen des Produkthaftungsgesetzes verantwortlich ist. Im Rahmen dieser Pflicht ist der Lieferant weiter verpflichtet, dem Verwender etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Verwender den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, eine angemessene Produkthaftungsversicherung für Personen- und Sachschäden zu unterhalten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 9 Geheimhaltung

(1) Alle durch den Verwender zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen, einschließlich Merkmalen und Kenntnissen, die z.B. übergebenen Mustern, Zeichnungen oder 3D Daten zu entnehmen sind, sind, solange und soweit sie nicht öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die zum Zwecke der Vertragserfüllung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Alle Informationen bleiben ausschließliches Eigentum des Verwenders. Dritten dürfen sie nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwenders offenbart werden. Soweit diese Informationen dem Verwender von Drit-

ten zugänglich gemacht wurden, gilt diese Geheimhaltungsverpflichtung auch zugunsten dieser Dritten.

(2) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung des Auftrages fort. Alle vom Verwender stammenden Informationen sind nach Abschluss des jeweiligen Auftrages oder auf Anforderung zurückzugeben oder zu vernichten. Dies gilt auch für eventuell angefertigte Kopien.

(3) An vom Lieferanten zu einem Liefergegenstand übermittelten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen bestehenden Eigentums- und Nutzungsrechte gehen mit dem Eigentum an dem Gegenstand auf den Verwender über. Dies gilt auch für die Rechte an der Software, mit der der Gegenstand ausgestattet ist. Der Verwender ist befugt, die erworbenen Rechte zu übertragen.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verwender und dem Lieferanten ist der Sitz des Verwenders. Dies gilt auch für Klagen gegen den Verwender. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Beziehungen zwischen dem Verwender und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) ist gem. Art. 6 CISG ausgeschlossen.

(3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

(4) Wechselseitige Ansprüche im Zusammenhang mit dem zwischen dem Verwender und dem Lieferanten abgeschlossenen Vertrag verjähren, wenn Sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Lieferung der bestellten Sache schriftlich geltend gemacht werden. Diese Regelung gilt nicht für Ansprüche aus Gewährleistungsrechten sowie für die Haftung wegen Vorsatzes.

(5) Soweit in diesen Bedingungen Schriftform vorausgesetzt wird, genügt zur Wahrung der Schriftform die Übermittlung per Telefax oder E-Mail.

Hinweis:

Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass der Verwender Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.